

# GL\_GERICHTE GL-1454 vom 11. März 2021

GL Gerichte, 2021-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1454](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1454)

FR: GL\_GERICHTE GL-1454 du 11 mars 2021

IT: GL\_GERICHTE GL-1454 del 11 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 1

Im Nachgang zum Entscheid des Bundesgerichts vom 2. März 2021 (1B\_45/2021) ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ (ev. auch AA.\_\_\_\_\_) aus der Sicherheitshaft zu entlassen.

### E. 2

Rücksichtlich der auf den 16. April 2021 angesetzten Berufungsverhandlung vor Obergericht ist in Anwendung von Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO ein Hausarrest anzuordnen, wie dies ebenso vom Bundesgericht im vorerwähnten Entscheid explizit gesehen wird (a.a.O., S. 11 E. 3.7) und wobei das Bundesgericht den dringenden Tatverdacht sowie eine Fluchtgefahr ausdrücklich bejaht hat (a.a.O., S. 10 E. 3.6).

In diesem Sinne ist vorzusehen, dass sich der Beschuldigte bis zur Berufungsverhandlung am 16. April 2021 ununterbrochen an der Wohnadresse seiner Eltern [ ] an der [ ]-strasse in [ ] aufhalten muss.

Die Polizei ist zu ersuchen, die Einhaltung des Hausarrestes zu kontrollieren, wobei im Falle eines Verstosses gegen den Hausarrest das Obergericht zu prüfen haben wird, ob A.\_\_\_\_\_ wieder in Sicherheitshaft zu versetzen ist.

### E. 3

Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist zuhanden des Endentscheids in Beachtung der Bemessungskriterien von Art. 6 und gestützt auf Art. 8 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung (GS III A/5) auf CHF 500.■ festzusetzen.

---

Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.